

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2259  
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/6035

### **Begrenzung von 50 km/h über eine Strecke von ca. 250 bis 300 Metern auf der L40 im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam-Babelsberg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Auf der L40 in Fahrtrichtung Potsdam befinden sich im Bereich des Autobahndreiecks Potsdam-Babelsberg rechts und links der Fahrbahn jeweils ein Geschwindigkeitsbegrenzungsschild VZ 274-50 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) in Kombination mit dem Schild VZ 1007-34 (Straßenschäden). Diese Einschränkung gilt dort über einen Abschnitt von ca. 250 bis 300 Metern und wird dann abgelöst durch ein Schild VZ 274-80 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h). Straßenschäden sind in diesem Bereich auf beiden Fahrspuren jedoch optisch nicht erkennbar, auch sind beim Durchfahren des Abschnittes mit einem Pkw keinerlei Auffälligkeiten in Form von Spurrillen, Asphalt Schäden o. Ä. spürbar. Aus den Zustandskarten des erweiterten Grundnetzes der Brandenburger Landesstraßen ist nicht erkennbar, dass an dieser Stelle Schäden existieren (vgl. [https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2019\\_Landesstra%C3%9Fen\\_Erweitertes%20Grundnetz\\_Gesamtwert\\_Region\\_West\\_verkleinert.pdf](https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2019_Landesstra%C3%9Fen_Erweitertes%20Grundnetz_Gesamtwert_Region_West_verkleinert.pdf)).

Die letzte Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) der Landesstraßen des erweiterten Grundnetzes fand nach Angaben des Landesbetriebs Straßenwesen 2019 statt, die nächste ist erst wieder für 2023 vorgesehen (vgl. <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/karten/zustandskarten/>).

1. Seit wann besteht in o. g. Bereich die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50km/h?

Zu Frage 1: Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist seit dem 13.05.2022 im genannten Bereich wirksam.

2. Seit wann sind diese Straßenschäden bekannt?

Zu Frage 2: Die Schäden an der Straße wurden am 06.05.2022 festgestellt.

3. Auf welche Art und Weise wurde von diesen Straßenschäden Kenntnis genommen?

4. Um welche Art von Straßenschäden handelt es sich an dieser Stelle und in welcher Form äußern sich diese, sodass die Höchstgeschwindigkeit hier für einen sehr kurzen Streckenabschnitt um 30 km/h reduziert werden musste?

Eingegangen: 07.09.2022 / Ausgegeben: 12.09.2022

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Es handelt sich um Risse in der Betonschutzwand, die im o.g. Bereich vor dem Brückenpfeiler des Überführungsbauwerks der A 115 über die L 40 aufgestellt ist. Betonschutzwände sind Verkehrseinrichtungen und gehören damit zur Straße.

Die Schäden wurden im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrolle festgestellt. Betonschutzwände werden einerseits im Rahmen der regelmäßigen Streckenkontrollen durch die Straßenmeistereien und andererseits bei der Bauwerksprüfung betrachtet. Letzteres nur dann, wenn Fahrzeugrückhaltesysteme vor oder auf Bauwerken installiert worden sind.

5. Wann sollen diese vermeintlich vorhandenen Schäden behoben werden?
6. Wie lang wird voraussichtlich die Behebung dieser Straßenschäden in Anspruch nehmen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Die Schadensbewertung wird kurzfristig abgeschlossen; die Schadensbeseitigung (vgl. Neubau der Betonschutzwand) soll - ein störungsfreies Vergabeverfahren und zuschlagsfähiges Angebot vorausgesetzt - spätestens bis November 2022 erfolgt sein.

7. Wie beurteilen die Landesregierung sowie die weiteren an der Verhängung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung beteiligten Stellen das Gefährdungspotenzial aus dieser Geschwindigkeitsreduktion, zumal kurz vorher noch Tempo 100 gilt, dann für einen kurzen Abschnitt Tempo 80 und dann Tempo 50 - eine Geschwindigkeit, mit der ein Fahrzeugführer aufgrund der sonstigen Gegebenheiten auf dieser Landesstraße höchstwahrscheinlich kaum rechnen dürfte?

Zu Frage 7: Die im o.g. Bereich befindliche Betonschutzwand hat die Funktion, den Aufprall eines von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeugs, am Brückenpfeiler zu verhindern. Risse in der Betonschutzwand sind ein Anzeichen dafür, dass die beabsichtigte Schutzfunktion nicht mehr gegeben ist. Da der Sachverhalt allein durch die durchgeführte Sichtprüfung der Streckenkontrolle nicht abschließend beurteilt werden kann, ist das Land Brandenburg als Baulastträger der L 40 verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die mögliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu beseitigen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist im genannten Bereich keine Schutzeinrichtung erforderlich. Der festgestellten Dysfunktion der Betonschutzwand wird durch diese verkehrsrechtliche Maßnahme Rechnung getragen.

8. Wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden seit Bestehen der Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesem Abschnitt erfasst (bitte darstellen nach Anzahl, Maß der Überschreitung und Messung/Feststellung der Überschreitung nach Tageszeiten)?

Zu Frage 8: Seit Bestehen der Geschwindigkeitsbeschränkung wurden durch die Polizei zwei Messeinsätze durchgeführt. Die weiteren Details wie Datum, Überwachungszeitraum sowie die Gliederung und die Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

9. Mit welchen Geräten wurden und werden diese Messungen an dieser Stelle durchgeführt?

Zu Frage 9: Im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung wurde die Messanlagen der Firma Vitronic, Typ PoliScan FM 1, zum Einsatz gebracht.

10. Wie groß muss in Brandenburg der Mindestabstand zwischen dem Geschwindigkeitsmessgerät („Blitzer“) und dem Verkehrsschild, auf das sich die Messung bezieht, sein und aus welcher Richtlinie ergibt sich das?

Zu Frage 10: Gemäß Anlage 1 des Erlasses „Verkehrsüberwachung durch die Polizei“ erfolgen Geschwindigkeitsmessungen in der Regel mindestens 150 m vom Beginn bzw. Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung bzw. Ortstafel. Diese Entfernung kann unterschritten werden:

- am Anfang einer Geschwindigkeitsbegrenzung bis auf 50 m, wenn die Geschwindigkeit stufenweise herabgesetzt wird und die Messstelle nicht im Bereich der ersten Geschwindigkeitsstufe liegt,
- bei kurzen Streckenverboten und gleichzeitigem Unfallbrennpunkt oder zum Schutz besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Schulweg oder in Baustellenbereichen),
- am Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung in angemessener Weise, wenn es sich um einen Unfallbrennpunkt handelt und eine Messung anders nicht möglich ist und
- in Zonen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung (Zeichen 274.1.1) bis auf 20 m vom Beginn bzw. Ende der Zone.

Schwerpunktbereiche sind u.a. Straßen, auf denen die Straßenverkehrsbehörde wegen der Eigenart des Straßenverlaufs, der Notwendigkeit der Verminderung von Geschwindigkeitsunterschieden oder einer möglichen Unterschätzung der Fahrgeschwindigkeit durch andere Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbegrenzung durch Zeichen 274 StVO angeordnet hat.

11. Wie groß ist konkret der Abstand zwischen dem „Blitzer“ und dem zugehörigen Geschwindigkeitsbegrenzungsschild, wenn an dieser Stelle die Geschwindigkeit gemessen wird?

Zu Frage 11: Die Messstelle wurde in beiden Fällen 125 m nach dem Hinweis auf die Allgemeine Gefahrenstelle und der Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, VZ 274-50, eingerichtet.

12. Bisher wurden „Blitzer“ in diesem Bereich der L40 in Fahrtrichtung Potsdam unterhalb der Zubringerbrücke zur A115 in Fahrtrichtung Süden gesichtet, zuletzt am Morgen des 8. August 2022. Ist der Mindestabstand bei den bisherigen Messungen eingehalten worden bzw. können Fehlmessungen ausgeschlossen werden?

Zu Frage 12: Die Messstellen wurden unter Beachtung der genannten Punkte (siehe Beantwortung von Frage 10) eingerichtet. Kenntnis von Fehlmessungen liegen hier nicht vor bzw. wurden im Einsatz nicht bekannt.

13. Im betroffenen Straßenabschnitt verläuft die Fahrbahn in einer leichten Rechtskurve. In welcher Form wird dadurch das Geschwindigkeitsmessverfahren beeinflusst und in welcher Form wird durch einen Kurvenverlauf der Fahrbahn der Mindestabstand zwischen Verkehrsschild und „Blitzer“ beeinflusst?

Zu Frage 13: Das Messverfahren wird durch den Fahrbahnverlauf nicht beeinflusst.

**Anlage/n:**

1. Anlage

**KA 2259 Anlage 1 "Übersicht Geschwindigkeitsmessungen L40/ Ast BAB 115"**

**Messungen L40, Bereich Geschwindigkeitsreduzierung auf 50km/h FR Potsdam Zentrum - Abschnitt 195, km 1,135**

Anzahl	Tag/ Datum	Anzahl der Überschreitungen	Gliederung der Geschwindigkeitsüberschreitungen in km/h					Überwachungszeitraum	Gerätetyp	Abstand zw. Beschilderung zum Messpunkt
			bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	ab 26			
1	Sa/23.07.22	14	3	1	4	0	6	10:40 - 11:33 Uhr	PS FM 1	125 m
2	Mo/08.08.22	160	29	42	32	24	33	16:00 - 20:00 Uhr	PS FM 1	125 m
<b>Summe</b>		<b>174</b>	<b>32</b>	<b>43</b>	<b>36</b>	<b>24</b>	<b>39</b>			

Quelle: Verkehrspolizei, PD West